

Auszug aus der Prüfungsordnung
„Zertifizierte Brandschutzfachkraft“
(Stand: 02.01.2014)

§ 11
Zulassung (Voraussetzungen, Verfahren)

Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen im vorbeugenden baulichen Brandschutz besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Facharbeiter/in mit Ausbildungsabschluss zum Maurer/in, Beton- und Stahlbetonbauer/in, Trockenbauer/in, Stuckateur/in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/in, Zimmerer/in und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.
- b) Facharbeiter/in mit Ausbildungsabschluss, Elektromonteur/in, Maler und Lackierer/in, Tischler/in, Dachdecker/in und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.
- c) Meister/in a) und b) genannten Berufen, Poliere im Hochbau, Industriemeister/in im Hochbau
- d) Ingenieure des Bauwesens, Bautechniker
- e) Personen, welche die Voraussetzungen der Abschnitte a) bis d) nicht erfüllen, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen mindestens zweijährigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse im vorbeugenden baulichen Brandschutz nachweisen können.

Personen nach Abschnitt a) b) und e) haben vor Beginn des Lehrganges einen zweitägigen Vorbereitungslehrgang auf dem Gebiet des Brandschutzes zu absolvieren und ihre Kenntnisse durch eine Eingangsprüfung zu belegen.

Die Teilnahme am Lehrgang gemäß dem Ausbildungsplan für den Qualifikationsnachweis zum Ausführen von vorbeugenden baulichen Brandschutzarbeiten ist für die Zulassung zur Prüfung verbindlich.